

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
Landhaus, A-6901 Bregenz10/SN-282/ME  
vor 100Aktenzahl: PrsG-3550  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 9.2.1990

An das  
Bundesministerium für FinanzenJohannesgasse 14  
Postfach 2  
1015 WienAuskünfte:  
Dr. MohrTel. (05574) 511  
Durchwahl: 2061

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	12 GE 970
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt	19. FEB. 1990 quo

*Dr. Janschka*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz  
geändert wird;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 18.12.1989, GZ. 90.0113/20-V/12/89/3

Zum übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 34 (§ 108):

Von den bisherigen Straftatbeständen des § 108, die lt. der geltenden Regelung in erster und letzter Instanz vom Bundesminister für Finanzen mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen waren, werden die in den Z. 3 bis 6 enthaltenen Straftatbeständen zu Verwaltungsübertretungen, die von den Verwaltungsstrafbehörden und den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen sind, wenn die Handlungen oder Unterlassungen nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind. Der durch diese Zuständigkeitsänderung künftig anfallende Verwaltungsaufwand für die Länder kann mangels Erfahrungswerte nicht abgeschätzt werden, dürfte jedoch voraussichtlich nicht allzu groß sein.

Die mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate verbundenen Kosten werden ausschließlich den Ländern entstehen, da es sich um Einrichtungen der Länder handelt. Es wurde daher von Länderseite bereits ange-

- 2 -

kündigt, im Rahmen des Finanzausgleichs Forderungen gegenüber dem Bund auf Abgeltung der durch die unabhängigen Verwaltungssenate entstehenden Mehrkosten zu erheben. Bei diesen Gesprächen ist auch der durch die neue Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 108 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Ländern entstehende Verwaltungsmehraufwand zu berücksichtigen.

Ansonsten werden durch den übermittelten Gesetzentwurf keine vom Land wahrzunehmenden Interessen berührt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterungen